

Positionen der IG Metall zur Reform der Bundesanstalt für Arbeit

1. Der sozialstaatliche Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit muss gestärkt werden

Die IG Metall unterstützt eine umfassende Reform der Bundesanstalt für Arbeit, wenn diese darauf zielt, die BA als eine unverzichtbare Stütze des Sozialstaates zu stabilisieren und zu stärken.

Daraus ergeben sich aus Sicht der IG Metall Eckpunkte für das Reformkonzept:

- Die BA muss Körperschaft des Öffentlichen Rechts bleiben;
- Die BA muss eine effektive, handlungsfähige und mit Kontroll- und Sanktionsrechten ausgestattete Selbstverwaltung haben;
- Es bedarf einer sozialstaatlichen Aufgaben- und Funktionsbestimmung der BA, die insbesondere in einem Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Sicherung eines hohen Beschäftigungsniveaus in allen Regionen liegen muss. Dabei geht es vor allem um den Abbau sozialer Ungleichheit und die Herstellung gleicher Lebensverhältnisse.

2. Die Kernaufgaben der BA

Zu den unverzichtbaren Kernaufgaben der BA gehören neben der Vermittlungstätigkeit:

- die Verantwortung für die Ordnung des Arbeitsmarktes;
- der Beitrag zur Sicherung des Lebensstandards Arbeitsloser;
- eine aktive Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik und deren Verknüpfung mit der Strukturpolitik.

3. Für eine demokratische und effektive Organisationsstruktur der BA

Die IG Metall erhebt keine Einwände gegen die Verkleinerung des Verwaltungsrates (von 51 auf 21 Mitglieder) und die Einführung eines neuen dreiköpfigen Vorstandes. Die Nachbildung der Organisationsstruktur eines privatwirtschaftlichen Unternehmens taugt aber nicht als Leitbild der Reform einer Institution mit sozialstaatlichen Aufgaben. Die Bundesanstalt für Arbeit muss demokratisch geleitet und ihre Politik der öffentlichen Debatte zugänglich sein. Im Einzelnen ergeben sich aus Sicht der IG Metall folgende Anforderungen:

Nach den Plänen des BMA obliegen dem neuen Vorstand insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung, der Dienstaufsicht, der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sowie der Aufstellung des Haushaltsplanes. Nach Auffassung der IG Metall sollte – analog zum Modell der „1976-er Mitbestimmung“ – die Funktion eines Arbeitsdirektors im Vorstand vorgesehen werden.

Der neue Verwaltungsrat (bzw. Aufsichtsrat) muss über die vom BMA vorgesehenen Aufgaben (Feststellung des Haushaltes, Beschluss der Satzung, Erlass von Anordnungen usw.) den Vorstand ernennen und abberufen können; dadurch erhält er ein wirksames Sanktionsmittel gegenüber dem Vorstand zur glaubhaften Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion. Er muss drittelparitätisch besetzt sein. Darüber hinaus muss er das Recht auf Stellungnahmen gegenüber dem Gesetzgeber, auf Festlegung der Grundlinien der BA-Politik und auf Erteilung von Prüf- und Untersuchungsaufträgen an den Vorstand erhalten. Insbesondere an der Ausstattung des neuen Verwaltungsrates mit effektiven Kontroll- und Überwachungsrechten gegenüber dem Vorstand wird sich die Glaubwürdigkeit des Reformkonzeptes des BMA erweisen müssen.

4. Zum Verhältnis von öffentlicher und privater Vermittlung

Die privaten Vermittler müssen in den sozialstaatlichen Auftrag der öffentlichen Arbeitsvermittlung eingebunden bleiben. Sie müssen einer öffentlichen Erfolgs-, Qualitäts- und Verträglichkeitskontrolle unterworfen werden. Die BA muss weiterhin eine Kontroll- und Steuerungsfunktion gegenüber der privaten Arbeitsvermittlung innehaben. Selbstverpflichtung und Verbandszertifizierung der Branche reichen nicht aus. Zugleich darf die Stärkung der privaten nicht zu Lasten der öffentlichen Arbeitsvermittlung gehen. Eine Vergütung und Erfolgshonorare durch Arbeitssuchende darf es nicht geben; die Honorierung der Inanspruchnahme einer privaten Arbeitsvermittlung muss Angelegenheit des Arbeitgebers bleiben. Es muss verhindert werden, dass die private Arbeitsvermittlung sich nur denjenigen Erwerbslosen widmet, die leicht zu vermitteln und deswegen aus Sicht der privaten Arbeitsvermittler betriebswirtschaftlich lukrativ sind. In diesem Zusammenhang muss geprüft werden, ob es hinreichend ist, die Vermittlungshonorare entsprechend den Vermittlungsschwierigkeiten zu staffeln.

5. Zum Ausbau und zur Qualitätssicherung der Dienstleistungsfunktion der BA

Die Dienstleistungsfunktion der BA darf nicht nur gegenüber Unternehmen, sondern muss in gleicher Weise gegenüber den Ausbildungs- und Arbeitssuchenden verbessert werden. Die IG Metall fordert dazu die Umsetzung u.a. folgender Maßnahmen:

- Um die Dienstleistungsfunktion der BA gegenüber den Arbeitgebern zu verbessern, sollten diese verpflichtet werden, offene Stellen mit einer konkreten Beschreibung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen dem Arbeitsamt zügig und möglichst umfassend zu melden.
- Um die Dienstleistungsfunktion gegenüber den Arbeitssuchenden zu verbessern sollten die im Job-AQTIV-Gesetz enthaltenen Instrumente zur Arbeitsvermittlung intensiver genutzt werden, ohne die Betroffenen unter Druck zu setzen.
- Den Arbeitsvermittlern muss ein systematisches und kontinuierliches Qualifizierungsangebot unterbreitet werden.

6. Demokratisierung und Effektivierung der Arbeitsmarktpolitik: Ja! Leistungsabbau für Arbeitssuchende: Nein!

Die IG Metall trägt alle Maßnahmen mit, die zu einer Demokratisierung und Effektivierung der Arbeit der BA und insbesondere der Arbeitsvermittlung beitragen; sie macht allerdings darauf aufmerksam, dass auch die Demokratisierung und Effektivierung der Bundesanstalt für Arbeit nicht das Problem einer real existierenden Arbeitsplatzlücke von deutlich über 6 Millionen Stellen lösen kann. Die IG Metall wendet sich zudem mit aller Entschiedenheit gegen Maßnahmen, die darauf hinauslaufen:

- dass der Staat versucht, sich seiner unverzichtbaren Aufgaben bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik und der Gestaltung der Ordnung des Arbeitsmarktes zu entledigen;
- dass unter dem Vorwand einer Effektivierung der BA durch die Etablierung einer privatwirtschaftliche Führungsstruktur das Prinzip der Selbstverwaltung als einem zentralen Standbein des deutschen Sozialstaatsmodells ausgehebelt wird;
- dass im Windschatten der Debatte um die Reform der BA Einschnitte in das Leistungsrecht in der Arbeitsförderung oder der Sozialhilfe durchgesetzt werden; handle es sich dabei um die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, die Verkürzung von Bezugsdauer oder Höhe von Arbeitslosengeld oder die Beschneidung von Finanzmitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik.